

Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,
Tierpark, Kriminalprävention



**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Petra Zais

Datum 07.05.2014
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 09.04.2014
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr.: RA-167/2014

Kurzbezeichnung: Situation / Organisation / Finanzierung der Aufnahme von gefundenen Wildtieren

Sehr geehrte Frau Zais,

bezüglich Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Was sind die gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit aufgefundenen Wildtieren?

Bezüglich des Naturschutzrechts gilt allgemein für Bürger und Behörden (§ 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG): Es ist zulässig, vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind danach unverzüglich wieder frei zu lassen.

Darüber hinaus gibt es keine weitergehende naturschutzrechtliche Regelung zum Umgang mit aufgefundenen Wildtieren. Die Annahme bzw. Pflege von Wildtieren beruht also auf Freiwilligkeit.

Wie ist in der Stadt Chemnitz die Aufnahme und Finanzierung der Pflege von Wildtieren geregelt?

Das Umweltamt hat in den letzten Jahren (2008 bis 2013) mit dem Naturschutzbund, Regionalverband Erzgebirge (NABU) eine Vereinbarung über die Aufnahme von verletzten Wildtieren abgeschlossen. Dies betrifft nur Tierarten, die besonders oder streng geschützt sind und nicht dem Jagdrecht unterliegen. Leider sieht sich der NABU nicht mehr in der Lage, die Aufnahme und Pflege fortzuführen (Schr. vom 27.11.13).

Die Aufnahme von Fledermäusen erfolgt parallel dazu durch fachlich versierte Personen (pro Jahr ca. 30 Tiere).

Es ist davon auszugehen, dass auch Privatpersonen hilfsbedürftige Tiere pflegen.

Wer ist verantwortlich für die Sicherung der Aufnahme und Pflege?

Beim Auffinden von verletzten Greif- oder Rabenvögeln, die dem Jagdrecht unterliegen, werden diese von Falknern unentgeltlich in Pflege genommen.

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Es besteht keine explizite Regelung, da die Aufnahme und Pflege von Wildtieren - die nicht dem Jagdgesetz unterliegen - keine Pflichtaufgabe der Kommunen ist. Trotzdem sieht das Umweltamt eine Verpflichtung den Bürgern gegenüber, die bislang mit begrenzten finanziellen Mitteln unterstützt wurden bzw. werden (NABU bis letztes Jahr, ehrenamtliche Fachleute und Naturschutzhelfer).

2. Wie viele Wildtiere werden jährlich wo „abgegeben“? Wie viele der Wildtiere sind jagdbare Tiere?

2013 wurden beim NABU 83 Wildtiere abgegeben, davon waren 31 jagdbare Tiere. Des Weiteren werden ca. 30 Fledermäuse vor Ort abgeholt und größtenteils in Pflege genommen. Weiterhin pflegen Privatpersonen hilfsbedürftige Tiere in unbekannter Anzahl.

3. Gibt es eine Auffangstation für Wildtiere? Wenn nein, warum nicht?

Da der NABU die Aufnahme und Pflege von aufgefundenen Wildtieren nicht mehr übernimmt, existiert keine Auffangstation für Wildtiere im Stadtgebiet.

Dies ist eine freiwillige Aufgabe und daher nicht durch die Verwaltung lösbar.

Es wird angestrebt, dass die Aufnahme und Pflege geschwächter und verletzter Wildtiere im Tierheim erfolgt, was eine bürgernahe Lösung darstellen würde.

Wie ist die Aufnahme von Wildtieren an den Wochenenden geregelt? (Verantwortlichkeiten, Finanzierung)

Hierzu gibt es keine Regelung.

4. In welchem Umfang beteiligt sich die UNB an den Kosten für abgegebene Wildtiere? (Tierarzt, Futter etc.)

Gemäß der Vereinbarung mit dem NABU beteiligte sich das Umweltamt mit jährlich 1.860,00 € Entschädigung an diesen Kosten. Ehrenamtliche Fachleute erhielten eine Entschädigung in Höhe von ca. 300,00 €/Jahr.

5. In welchem Umfang beteiligt sich die Untere Jagdbehörde an den Kosten für abgegebene Wildtiere (jagdbare)?

Der Umgang mit Wildtieren ist Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung des Jagd- und Tierschutzrechts. Insoweit sind keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich.

Über die UJB unter Hinzuziehung von Jagdausübungsbechtigten werden jährlich ca. 200 Stück Unfallwild aus dem öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet beräumt. Dabei handelt es sich um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SächsPolG). Gleichzeitig ist das eine Maßnahme zur Beobachtung der Wildseuchensituation.

Hier entstehen der UJB/dem Ordnungsamt im Jahr ca. 4.000,00 Euro Kosten für Aufwandsentschädigungen von Leistungen Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister